

Die Genossenschaft ist die größte soziale Leistung des deutschen Bürgertums.

Prof. Stein

welche letztmalig am 30. Juni d. J. festgestellt werden konnten, zeigen überdies, daß das Vertrauen zu diesen örtlichen Spareinrichtungen keinesfalls gestört ist, sondern im Gegenteil sich noch weiter verstärkt. Wenn auch die kapitalmäßige Auswirkung dieser Spartätigkeit im Verhältnis zu den Summen anderer Geldinstitute nicht sehr groß ist, so verdient doch der hohe ethische Wert dieser gemeinnützigen Tätigkeit der Genossenschaften hervorgehoben zu werden.

Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit, der bei den ländlichen Genossenschaften seit ihrem Bestehen praktisch Verwirklichung gefunden hat, ist auch daran zu erkennen, daß von den 1143 erfaßten Genossenschaften 979 = 86% durch nebenamtliche Rechner, d. h. mehr oder weniger ehrenamtlich, verwaltet werden. Demzufolge konnte auch bei den Genossenschaften die Zinsspanne auf einen Betrag herabgedrückt werden, der von den anderen Kreditinstituten kaum erreicht werden dürfte. Sie beträgt im Reichsdurchschnitt 1,75% und war in Süddeutschland am niedrigsten mit 1,66%. Sie ist besonders günstig bei den Genossenschaften mit Bilanzsummen zwischen 50 000 und 200 000 RM., bei denen sie 1,55% bzw. 1,54% im Reichsdurchschnitt beträgt. Hierbei sind sämtliche Provisionen und sonstigen Gebühren mitgerechnet. Daß diese letztgenannten bankmäßigen Bedingungen bei den nach sozialen Gesichtspunkten verwalteten Genossenschaften kaum Eingang gefunden haben, zeigt die Tatsache, daß nur 3% der erfaßten Genossenschaften überhaupt die Berechnung einer Ueberziehungsprovision, Kontoführungsgebühren und Spesen und nur 18% die Erhebung einer Umsatzprovision kennen.

Es braucht demzufolge nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß die Vorteile der außerordentlich geringen Zinsspanne, d. h. der niedrigen Unkosten, sowohl den Kreditnehmern wie auch den Einlegern zugute kommen. Der Zinssatz für den letzten Kreditnehmer liegt, einschließlich aller Provisionen und Gebühren, rund 2% über Reichsbankdiskont. Für die festbegriffenen Anleihen liegt der Zinssatz noch um rund 0,2% darunter. Regional gesehen schneidet bei den Zinssätzen per 31. August d. J. Süddeutschland mit 5,82% am besten ab.

Aus der auf Grund der Erhebungen errechneten überschlägigen Gesamtbilanz der dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. bzw. der Hauptabteilung III der Bäuerlichen Selbstverwaltung angehörenden ländlichen Kreditgenossenschaften ist hervorzuheben, daß die gesamten verwalteten Gelder eine Summe von 2,45 Milliarden RM. erreichen. Darin sind enthalten an Ausleihungen 1,95 Milliarden RM. und an Einlagen 1,64 Milliarden RM. Das eigene Kapital einschließlich der freien Reserven errechnet sich mit 115 Millionen RM.

Den genannten wenigen Zahlen braucht kaum etwas hinzugefügt zu werden, da sie für sich allein sprechen. Die ländlichen Kreditgenossenschaften werden jedenfalls dem Abschluß der Verhandlungen auf Grund der Bankenenquête und den daraufhin zu treffenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Neuordnung der Geld- und Kreditwirtschaft mit Ruhe entgegenzusehen können, da hierbei nicht nur auf die Wünsche der Kreditnehmer, sondern auch auf das für jede Geldwirtschaft unerlässlich notwendige Vertrauen der Sparer Rücksicht genommen werden wird.

Das Referat von Reichsbankdirektor Dr. Deumer ist als Sonderdruck unter dem Titel „Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen“ erschienen und stellt in allem eine glänzende Rechtfertigung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften dar.

Im gleichen Zusammenhang stellte die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse der Bankenuntersuchung Material zur Verfügung, wonach an der Versorgung der deutschen städtischen und ländlichen Mittelstandswirtschaft mit kurzfristigem Personal- und Betriebskredit die einzelnen Kreditorganisationen wie folgt beteiligt sind:

I. Privatbanken . . .	0,9 Milliarden RM. = 18%
II. Sparkassen . . .	1,4 Milliarden RM. = 28%
III. Kreditgenossenschaften	2,7 Milliarden RM. = 54%
	5,0 Milliarden RM. = 100%

Die Ziffer von 2,7 Milliarden RM. gliedert sich für die ländlichen Kreditgenossenschaften mit einem Betrage von 1,761 Milliarden RM. und für die städtischen Kreditgenossenschaften mit einem Betrage von 0,966 Milliarden RM. auf. Es handelt sich bei diesen Beträgen um Kredite bis zu 20 000 RM.

## Die sächsischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Winterhilfswerk

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Landesbauernschaft Sachsen beteiligten sich an diesem großen Hilfswerk des deutschen Volkes mit einer Gesamtspende im Werte von rd. 50 000 RM.

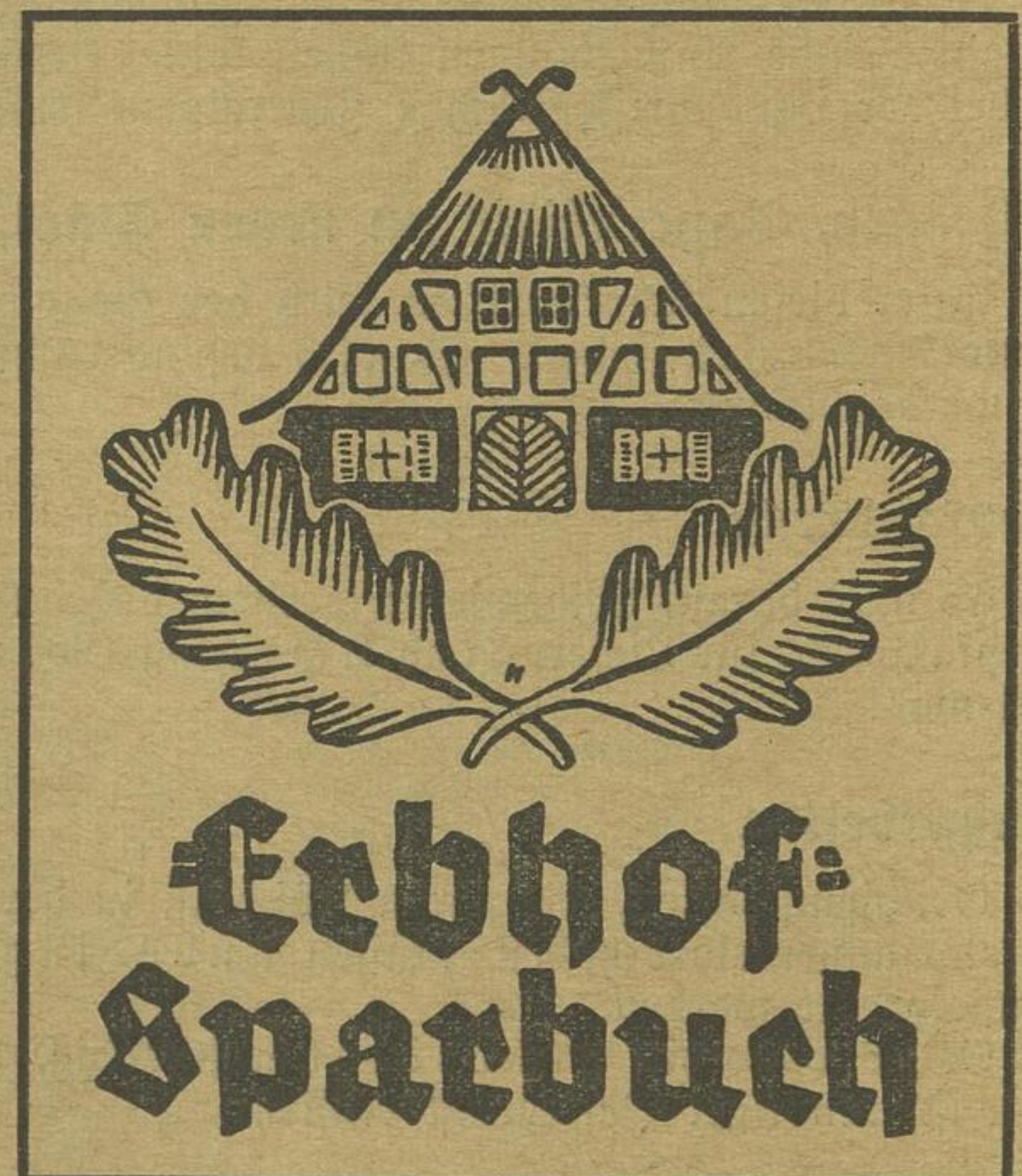
Bargeld	RM. 25 933
Kohle	7 831 Zentner
Getreide	300 Zentner
Sonstiges (Mehl, Milch, Brot, Kartoffeln) im Werte von	RM. 15 000

Des Weiteren stellten die Genossenschaften ihre Läger zur Verfügung, um das Sammeln und den Versand des von den einzelnen Ortsbauernschaften aufgebrauchten Getreides zu bewerkstelligen. Die Oberleitung über die Abwicklung dieser Aktion lag bei dem BSW, so daß für irgendwelche vorgekommenen Störungen den Verband (S.-A. III) kein Verschulden trifft.

Die Verteilung der von den Genossenschaften gespendeten Kohlen ist leider auf Grund eines Abkommens zwischen BSW und Kohlenhandel den Genossenschaften vorenthalten worden, obzwar damit keinerlei Nutzen verbunden ist!

## Sparwerbung nicht vergessen!

Mit dem Erscheinen des Erbhofsparbuches hat die Sparwerbung wieder eine kräftige Belebung erfahren. Von Seiten der Genossenschaften liegen bereits eine Reihe von Bestellungen vor. Mit allem Nachdruck muß die Werbung weiterbetrieben werden, damit die Bedeutung der Kreditgenossenschaften allen Dorfbewohnern restlos klar wird! Oftern, anlässlich des Schulbeginns, soll die Sparwerbung wieder in großem Stil einsetzen. Wünsche und eventuelle Anregungen mögen schon jetzt angebracht werden.



## Im Kontokorrentverkehr dem Kunden berechnete Spesen und Porti sind nicht umsatzsteuerpflichtig

Es war bisher eine Streitfrage, ob dann, wenn Spesen und Porti der Kundschaft mit einem Pauschalbetrage belastet werden, auf diese Beträge von den Kreditgenossenschaften Umsatzsteuer zu bezahlen ist oder nicht.

Diese Zweifelsfrage ist nunmehr durch eine weitere Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 28. Juli 1933 (Rz. VA 450/33 S) geklärt. In dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß Porti und Spesen, die eine Bank im Kontokorrentverkehr mit ihren Kunden diesen — sei es auch pauschal — in Rechnung stellt und von ihnen vereinnahmt, zu den umsatzsteuerfreien Entgelten gemäß § 2 Ziff. 2 (5) des Umsatzsteuergesetzes gehören, d. h. also, daß diese Beträge von der Besteuerung ausgenommen sind.

W a l g e r.